

Satzung

(Nachtrag 3)

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Fitzbek

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein, des Art. II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998 und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes alle in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.09.2009 folgende Satzung erlassen:

Art. I

§ 17 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 1, die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wurde, und die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den Bemessungszeitraum (Kalenderjahr) bis zum 31. Januar des folgenden Jahres anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und sind von einem Beauftragten der Gemeinde abzunehmen und zu verplomben. Die Kosten der Abnahme und der Verplombung trägt der Gebührenpflichtige. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Soweit im Falle des Abs. 3 Nr. 3 Niederschlagswasser; das wegen Verunreinigungen über Abscheider der Schmutzwasserkanalisation zugeführt werden muss, nicht gemessen wird, wird die eingeleitete Menge berechnet aus der Fläche nach § 18 vervielfältigt mit dem durchschnittlich in der Gemeinde im Jahr anfallenden Niederschlag. Die Gemeinde ist in den Fällen des Abs. 3 berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

Art. II

§ 17 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres bis zum 31. Januar des folgenden Jahres zu stellen. Für den Nachweis gilt Abs. 5 sinngemäß.

Abweichend von Satz 2 entfällt ein gesonderter Absetzungsantrag bis zum Ablauf der Eichung, wenn ein Wasserzähler zur Ermittlung der Wassermengen nach Satz 1 installiert ist.

Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

Art. III
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Fitzbek, den 08.09.2009

Ratjen
Bürgermeister